



Corona-Pandemie: Allgemeine Hygieneempfehlungen

Ergänzend zu den Vorgaben

- des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
- der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Arbeitsschutzes (z. B. Arbeitsschutzgesetz, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)
- sowie sonstiger rechtlich zwingender Normen

werden folgende rechtlich nicht bindende infektionshygienische Maßnahmen **empfohlen**:

I. Allgemeine Empfehlungen

1. Individuelles Infektionsschutzkonzept

Den Betrieben/Veranstaltern wird die Erstellung eines individuellen Infektionsschutzkonzepts für Gäste, Kunden, Teilnehmer und Besucher empfohlen, das sich an dem für Beschäftigte gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu erstellenden Hygienekonzept orientiert. Hierbei empfiehlt es sich in eigener Verantwortung zu prüfen, ob aufgrund des Hausrechts und der jeweiligen vertraglichen Beziehungen weitergehende Vorgaben gemacht werden können und sollen (z. B. Masken- oder Testpflicht für Teilnehmende). Unberührt bleiben etwaige Verpflichtungen zur Erstellung individueller Hygienepläne, z. B. nach § 36 Abs. 1 IfSG.

Es wird angeraten, dass die Betriebe/Veranstalter die Maßnahmen an ihre Gäste, Kunden, Teilnehmer und Besucher kommunizieren.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneempfehlungen

2.1 Mindestabstand

Allen Betrieben/Veranstaltern wird empfohlen, soweit möglich durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen zu ermöglichen. Menschenansammlungen sollten vermieden werden. Insbesondere kann das Risiko von Menschenansammlungen in den dafür besonders prädestinierten Bereichen (z. B. Ein- und Ausgänge, sanitäre Einrichtungen, Wartebereiche) durch geeignete organisatorische oder bauliche Maßnahmen reduziert werden. Eine mögliche Maßnahme stellt die Vorgabe der Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Räumen oder Bereichen in Räumen (z. B. Wartebereiche, Sitzgruppen) dar.

2.2 Maskentragen

In Innenräumen, insbesondere wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, wird das Tragen von medizinischen oder bevorzugt von FFP2-Masken empfohlen.

2.3 Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen

Dazu gehören insbesondere:

- Beachtung der Husten- und Nies-Etikette: Die Verwendung von Einmal-Taschentüchern zum Husten und Niesen wird empfohlen, alternativ Niesen oder Husten in die Ellenbeuge.
- Hinweise zur Nutzung der dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
- Sorgfältige Händehygiene: Häufiges Händewaschen (30 Sekunden mit Wasser und Seife, anschließend gründliches Abspülen); ggf. Nutzung einer Händedesinfektion vor dem Betreten und beim Verlassen der Örtlichkeit; Hinweise für Besucher mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene.
- Hinweis, möglichst Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen zu berühren.
- Einhalten der Abstandsregel, also eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen, soweit möglich.

2.4 Waschgelegenheiten und Reinigungskonzept

Es wird empfohlen, Gästen, Kunden, Teilnehmern und Besuchern ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen und ggf. Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereitzustellen. Es empfiehlt sich, sanitäre Einrichtungen mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder funktionstüchtigen Endlostuchrollen auszustatten und regelmäßig zu reinigen.

Den Betrieben wird ein Reinigungskonzept nahegelegt, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, Handläufen, Tischoberflächen berücksichtigt.

2.5 Lüften

Für alle geschlossenen Räumlichkeiten empfiehlt sich ein Lüftungskonzept. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches sollte die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten zu berücksichtigen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) empfiehlt sich ein infektionsschutzgerechter Betrieb. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen sollte gewährleistet werden. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Es wird angeregt, die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen.

Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber nicht das infektionsschutzgerechte Lüften.

II. Besondere Empfehlungen für bestimmte Bereiche

1. Bewirtung

Es wird empfohlen, betriebsinterne Prozesse dahingehend anzupassen, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.

Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln auch bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln ist empfehlenswert.

Bei Spülvorgängen empfiehlt es sich, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

2. Umkleiden, sanitäre Anlagen

Bei der Öffnung und Nutzung von sanitären Einrichtungen in Gemeinschaftsbereichen empfiehlt sich die Beachtung folgender Hygienemaßnahmen:

- Duschplätze sollten deutlich voneinander getrennt sein. Die durchgehende Lüftung in den Duschen während des Badebetriebs wird angeraten.
- Es wird empfohlen, die Besucherinnen und Besucher in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Abstandsempfehlung auch in den Duschen eingehalten werden sollte.
- Es wird empfohlen zwischen Waschbecken einen wirksamen Spritzschutz anzubringen und auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Bei den Waschgelegenheiten empfiehlt sich eine gut sichtbare Anbringung von Infografiken zur Handhygiene (etwa www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html).

Es wird angeraten, Haartrockner nur zu benutzen, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Die regelmäßige Desinfizierung der Griffe der Haartrockner wird empfohlen.

3. Badebetriebe, Thermenanlagen und Wellnesseinrichtungen

Beim Verleihen von Ausrüstung (z. B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen) empfiehlt sich die Sicherstellung einer regelmäßigen Reinigung oder Desinfektion in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung.

In den Saunakabinen wird empfohlen, dass Gäste, die nicht demselben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Das Sitzen auf einer Unterlage wird angeraten.

Aus infektionshygienischen Gründen empfiehlt sich der Betrieb der Saunakabinen mit einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius. Von Aufgüssen mit Aufgussverteilung (Wedeln) wird abgeraten.

Eine regelmäßige Durchlüftung und ein entsprechender Luftaustausch in den Saunaanlagen wird nahegelegt.

4. Musizieren und Singen

4.1 Allgemeine Empfehlungen

Es wird empfohlen, dass Notenmaterial und Stifte möglichst jeweils nur von einer Person genutzt werden.

4.2 Erweiterte Mindestabstände beim Musizieren

Aufgrund der nachweislich erhöhten Aerosolproduktion beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten wird die Einhaltung der erweiterten Mindestabstände bei Sängern und Blasmusikern in Blas- und Singrichtung (Gesang: zwei Meter, Blasmusik: zwei Meter, Querflöten: drei Meter), insbesondere im Innenraum, empfohlen.

4.3 Besondere Empfehlungen für einzelne Sparten

► *Orchester*

Bei Orchestern mit Blasinstrumenten empfiehlt sich eine versetzte Aufstellung der Musizierenden (Schachbrettmuster), um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren. Eine Positionierung von Querflöten und Holzbläser (mit tiefen Tönen) möglichst in der vordersten Reihe bzw. Randbereich wird angeraten. Für Dirigierende und Musizierende empfiehlt sich die Verwendung eigener Instrumente und Hilfsmittel. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung von mehreren Personen sollte nur nach jeweils vollständiger Desinfektion erfolgen. Es empfiehlt sich, angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten von der Verursacherin/vom Verursacher ohne Durchblasen von Luft abzulassen, dieses mit Einmaltüchern aufzufangen und in geschlossenen Behältnissen zu entsorgen. Von einem kurzfristigen Verleih, Tausch oder einer Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen wird abgeraten.

► *Chor*

Für Sänger empfiehlt sich nach Möglichkeit eine versetzte Aufstellung, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem wird empfohlen, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Ticketverkauf, Zugangskontrollen, Beförderung

Es wird empfohlen, den Ticketverkauf nach Möglichkeit online durchzuführen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden. Die Teilhabe von Menschen, denen der Online-Erwerb nicht möglich ist, sollte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Ticketausstellung mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern wird angeraten. Es werden kontaktlose Ticket- und Einlasskontrollen – soweit möglich – empfohlen.

Eine Information von Zuschauenden über etwaige weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise wird empfohlen.

Sofern vom Betrieb/Veranstalter Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, empfiehlt es sich, Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu ergreifen. Falls ein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, sollten die Schutz- und Hygienevorgaben für die öffentliche Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Tragen von Gesichtsmasken durch Fahrgäste, Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung; ggf. Verstärkung des Angebots.